

Verein «für usi Witi»

Statuten



I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 (Name, Sitz)

Unter dem Namen «Für üsi Witi» besteht ein Verein nach Art. 60ff ZGB mit Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

Die im Folgenden «Verein» genannte Organisation ist konfessionell und parteipolitisch neutral und verfolgt keine Erwerbsabsichten.

Art. 2 (Zweck)

Der Verein umfasst Personen, Gemeinwesen und Organisationen, die sich für die Werte der Witi als Hasenkammer und Limikolengebiet von nationaler Bedeutung sowie als bedeutende Landschaft für die Erholung und die Landwirtschaft interessieren und engagieren. Der Verein unterstützt im Besonderen die Umsetzung der kantonalen Witi-Schutzzone und den Betrieb eines Witi-Informationszentrums.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 (Mitgliedschaft)

- ¹ Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:
 - Einzelmitglieder (natürliche und juristische Personen)
 - Kollektivmitglieder (Vereine, Gemeinwesen)
- ² Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher, unterzeichneter und an den Vorstand - (Präsidenten/Präsidentin) gerichteter Anmeldung.

Art. 4 (Beendigung der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Austretende und Ausgeschlossene haben ihren Verpflichtungen dem Verein gegenüber vollständig nachzukommen; im Besonderen bleiben allfällige ausstehende Mitgliedschaftsbeiträge geschuldet. Der Ausschluss ist nur aus wichtigen Gründen möglich und - erfordert die Zustimmung der Mitgliederversammlung.

III. Finanzielle Bestimmungen

Art. 5 (Vereinsvermögen)

Zur Erreichung des Zweckes verfügt der Verein über ein Vermögen.

Art. 6 (Beiträge)

Zur Erreichung des Zweckes verwendet der Verein sein Vermögen und dessen - Erträge; er erhebt ausserdem jährliche Mitgliederbeiträge und nimmt gegebenenfalls freiwillige Beiträge, Spenden und andere Zuwendungen entgegen.

Art. 7 (Haftung)

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung und Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht. Ausscheidende und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teile davon. Insbesondere haben austretende oder ausgeschlossene Mitglieder keinen Anspruch auf Rückerstattung der Mitgliederbeiträge.

Art. 8

Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember.

IV. Organe und ihre Befugnisse

Art. 9 (Organe)

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung (Art. 10 und 11)
- der Vorstand (Art. 12 und 13)
- die Kontrollstelle (Art. 14)

Art. 10 (Mitgliederversammlung)

Die Versammlung der Mitglieder bildet das oberste Organ des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Befugnisse und Pflichten:

- 1 Festsetzung und Änderung der Statuten.
- 2 Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, des Vorstandes und der Kontrollstelle.
- 3 Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung und Entlastung der verantwortlichen Organe.
- 4 Genehmigung des Budgets.
- 5 Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- 6 Ausschluss von Mitgliedern.
- 7 Behandlung aller übrigen Geschäfte, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden oder ihr durch diese Statuten oder gesetzliche Vorschriften vorbehalten sind.

Art. 11 (Formelles)

- ¹ Die ordentliche Mitgliederversammlung («Generalversammlung») findet einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte statt. Weitere Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn der Vorstand es für nötig erachtet oder wenn ein Fünftel der Mitglieder es unter schriftlicher Bekanntgabe der gewünschten Geschäftsordnung und allfälliger Anträge verlangt.
- ² Die Einladung hat für die ordentliche Mitgliederversammlung mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich zu erfolgen. Die Einladung enthält die Traktandenliste; über Gegenstände die auf der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, kann Beschluss gefasst werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder es an der Versammlung beschliesst.

- 3 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen, sofern die vorliegenden Statuten nichts anderes vorsehen. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.
- 4 Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr massgebend. Im zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

Art. 12 (Vorstand)

Die Leitung des Vereins ist einem Vorstand von mindestens 5 Mitgliedern übertragen. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin, zwei Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen, dem Sekretär/der Sekretärin, dem Kassier/der Kassierin und mindestens einem Beisitzer/einer Beisitzerin.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Befugnisse und Pflichten:

- 1 Besorgung der laufenden Geschäfte unter Einschluss der Berechtigung und Verpflichtung, alle Entscheide zu treffen, soweit sie durch Gesetz oder die Statuten nicht anderen Organe übertragen sind.
- 2 Gewährleistung des Sekretariats.
- 3 Vollzug und Überwachung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und weiterer für den Verein und die Mitglieder verbindlicher Anordnungen.
- 4 Aufnahme und Vorbereitung des Ausschlusses von Mitgliedern.
- 5 Kompetenz, alle Ausgaben im Rahmen des Budgets zu tätigen.
- 6 Verwaltung des Vereinsvermögens und Rechnungsablage zuhanden der - Mitgliederversammlung.

Art. 13 (Formelles)

- 1 Der Vorstand wird auf vier Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind nur Mitglieder.
- 2 Der Vorstand wird vom Präsidenten/der Präsidentin oder auf Antrag von drei Vorstandsmitgliedern einberufen. Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende/die Vorsitzende.
- 3 Den Vorsitz führt der Präsident/die Präsidentin, im Verhinderungsfall einer der Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen oder ein von den Anwesenden zu bezeichnendes Mitglied des Vorstandes. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führen der Präsident/die Präsidentin, die Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen und der - Sekretär/die Sekretärin kollektiv zu zweien. Im internen Verkehr zeichnen diese Chargierten einzeln.

Art. 14 (Geschäftsführung und Arbeitsausschüsse)

- 1 Der Vorstand kann die Geschäftsführung oder einzelne Zweige davon und die - Vertretung des Vereins an eine oder mehrere Personen, die nicht Mitglieder des Vereins zu sein brauchen, übertragen oder dazu einzelne Arbeitsausschüsse bilden.
- 2 Die Organisation, Kompetenzen und Aufgaben der Geschäftsführung und von - Arbeitsausschüssen werden vom Vorstand festgelegt.

Art. 15 (Kontrollstelle)

Die Kontrollstelle besteht aus einem Rechnungsrevisoren/Revisorin und einer - Ersatzperson. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Kontrollstelle hat die Jahresrechnung, die Buchhaltung und die Belege zu prüfen und der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht abzugeben.

V. Statutenänderung und Auflösung

Art. 16 (Statutenänderung)

Die Statuten können nur von einer ordnungsgemäss einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder geändert werden, sofern bei der Einberufung der Inhalt der vorgeschlagenen Änderung bekannt gegeben wird.

Art. 17 (Auflösung)

Die Auflösung des Vereins erfordert eine Mehrheit von drei Vierteln der diesen Beschluss fassenden Mitgliederversammlung.

VI. Schlussbestimmung

Art. 18 (Inkrafttreten)

Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Gründerversammlung vom 5. April 2001 beschlossen. Sie treten sofort in Kraft.

Grenchen, den 5. April 2001

Verein «Für üsi Witi»
Die Gründermitglieder